

die Sowjetunion. Ihre Hetze zielt darauf ab, das Vertrauen des deutschen Volkes in die Friedenspolitik seiner Regierung zu erschüttern, die die durch den neuen Kurs spürbare Verbesserung der Lebenshaltung aller Werktätigen mit sich gebracht hat. Die Tatsache, daß die Angeklagten ihre Hetzparolen im Kreise der anderen Zirkelteilnehmer vortrugen, und zwar mit dem Bewußtsein, daß diese Angaben gar nicht der Wahrheit entsprachen, lassen klar erkennen, daß sie im Sinne der KD 38 Abschn. II Art. III A III friedensgefährdende Gerüchte verbreiteten. Ihre Handlungsweise ist besonders gesellschaftsgefährdend, da sie sich darüber im klaren waren, daß besonders Jugendliche leicht zu beeinflussen sind. Besonders der Angeklagte Faulwetter verstand es durch sein ganzes Auftreten, seine Berichte so abzugeben, daß bei den anderen Jugendlichen der Eindruck erschien, daß diese auf Wahrheit beruhen. Aus dem Inhalt ihrer Äußerungen ergibt sich, daß sie unserer friedliebenden demokratischen Entwicklung ablehnend bzw. feindlich gegenüberstehen. Sie waren deshalb nach der KD 38 Abschn. II Art. III AIII zu bestrafen.

.....

Bezüglich der Strafzumessung ist der Senat der Auffassung, daß die Angeklagten trotz ihres jugendlichen Alters mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe belegt werden müssen. Mit ihrem Verhalten stellen sie sich außerhalb all der Jugendlichen, die am sogenannten „Tag X“ und auch in der jetzigen Zeit treu zu ihrer Arbeiter- und Bauernregierung stehen und sich tatkräftig für die Erhaltung und Sicherung des Friedens einsetzen. Das Verhalten der Angeklagten ist besonders verwerflich, da sie die Vorteile unseres Arbeiter- und Bauernstaates zwar entgegennahmen, — sie hatten beide einen auskömmlichen Verdienst —, sich aber trotzdem im Interesse der Kriegstreiber gegen unsere demokratische Ordnung stellten.....

Bezüglich des Angeklagten Faulwetter ist der Senat der Auffassung, daß eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten geeignet ist, auf den Angeklagten erzieherisch einzuwirken und diesen wieder auf den richtigen Weg zu bringen.....

Hinsichtlich des Angeklagten Feiler ist eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ausreichend, aber unbedingt erforderlich, um diesem das Strafbare seines Tuns klar vor Augen zu führen.

Beiden Angeklagten waren die obligatorischen Sühnmaß-